16. Handhabung der Ordnung, unzulässige Beeinflussung (Art. 20 Abs. 1)

[1]Innerhalb des Abstimmungsraums ist es die Aufgabe des Wahlvorstands, eine unzulässige Beeinflussung der Abstimmenden zu verhindern. [2]Welcher Bereich als „unmittelbar vor dem Zugang des Gebäudes“ anzusehen ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab. [3]Ein Bereich von etwa zehn Metern wird jedoch in der Regel mindestens einzuhalten sein. [4]Der Wahlvorstand kann im Bedarfsfall polizeiliche Unterstützung anfordern.